Amtsblatt

C 265

der Europäischen Union



Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

13. August 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 265/01 2015/C 265/02

Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

2

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 265/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7713 — REWE ZF/Kuoni Reisen and Related Group Companies) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall (¹)	4
2015/C 265/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7625 — ADM/AOR) (¹)	5
2015/C 265/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7679 — EVO Payments International/ Raiffeisen Bank Polska/Raiffeisenbank/JVs) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (¹)	6



SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

201	5	C	265	106
2U I	וכ		200	100

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

7

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs (1) 12. August 2015

(2015/C 265/01)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1155	CAD	Kanadischer Dollar	1,4467
JPY	Japanischer Yen	138,45	HKD	Hongkong-Dollar	8,6500
DKK	Dänische Krone	7,4624	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6847
GBP	Pfund Sterling	0,71490	SGD	Singapur-Dollar	1,5652
SEK	Schwedische Krone	9,5815	KRW	Südkoreanischer Won	1 310,33
CHF	Schweizer Franken	1,0864	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,2173
ISK	Isländische Krone	-,	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,1234
NOK	Norwegische Krone	9,0760	HRK	Kroatische Kuna	7,5645
	0		IDR	Indonesische Rupiah	15 334,84
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5061
CZK	Tschechische Krone	27,021	PHP	Philippinischer Peso	51,495
HUF	Ungarischer Forint	311,21	RUB	Russischer Rubel	72,1582
PLN	Polnischer Zloty	4,1889	THB	Thailändischer Baht	39,321
RON	Rumänischer Leu	4,4132	BRL	Brasilianischer Real	3,8597
TRY	Türkische Lira	3,0965	MXN	Mexikanischer Peso	18,0895
AUD	Australischer Dollar	1,5128	INR	Indische Rupie	72,1940

⁽¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates

(2015/C 265/02)

Artikel 107 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: Juli 2015

Anwendungszeitraum: Oktober, November und Dezember 2015

07-2015	EUR	BGN	CZK	DKK	HRK	HUF	PLN
1 EUR =	1	1,95580	27,0941	7,46163	7,58633	311,531	4,15237
1 BGN =	0,511300	1	13,8532	3,81513	3,87889	159,286	2,12311
1 CZK =	0,0369084	0,0721854	1	0,275396	0,279999	11,4981	0,153257
1 DKK =	0,134019	0,262114	3,63113	1	1,01671	41,7511	0,556497
1 HRK =	0,131816	0,257806	3,57144	0,983563	1	41,0648	0,547350
1 HUF =	0,00320995	0,00627803	0,0869709	0,0239515	0,0243518	1	0,0133289
1 PLN =	0,240826	0,471008	6,52497	1,79695	1,82699	75,0248	1
1 RON =	0,225270	0,440583	6,10349	1,68088	1,70897	70,1786	0,935405
1 SEK =	0,106542	0,208374	2,88665	0,794974	0,80826	33,1910	0,442401
1 GBP =	1,41473	2,76692	38,3308	10,5562	10,7326	440,731	5,87448
1 NOK =	0,111911	0,218876	3,03214	0,835040	0,848995	34,8638	0,464697
1 ISK =	0,00678172	0,0132637	0,183745	0,0506027	0,0514483	2,11272	0,0281602
1 CHF =	0,953127	1,86413	25,8241	7,11188	7,23073	296,928	3,95774

RON	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
4,43912	9,38600	0,706850	8,93565	147,455	1,04918
2,26972	4,79906	0,361412	4,56880	75,3938	0,536445
0,163841	0,346422	0,0260887	0,329800	5,44233	0,0387235
0,594926	1,25790	0,0947314	1,19755	19,7618	0,140610
0,585147	1,23723	0,093174	1,17786	19,4370	0,138299
0,0142494	0,0301286	0,00226896	0,0286830	0,473325	0,00336781
1,06906	2,26039	0,170228	2,15194	35,5111	0,252670
1	2,11438	0,159232	2,01293	33,2172	0,236348
0,472951	1	0,0753090	0,952019	15,7101	0,111781
6,28014	13,2786	1	12,6415	208,609	1,48430
0,496787	1,05040	0,0791045	1	16,5019	0,117415
0,0301049	0,0636532	0,00479366	0,0605991	1	0,00711523
4,23104	8,94605	0,673718	8,51681	140,544	1
	4,43912 2,26972 0,163841 0,594926 0,585147 0,0142494 1,06906 1 0,472951 6,28014 0,496787 0,0301049	4,43912 9,38600 2,26972 4,79906 0,163841 0,346422 0,594926 1,25790 0,585147 1,23723 0,0142494 0,0301286 1,06906 2,26039 1 2,11438 0,472951 1 6,28014 13,2786 0,496787 1,05040 0,0301049 0,0636532	4,43912 9,38600 0,706850 2,26972 4,79906 0,361412 0,163841 0,346422 0,0260887 0,594926 1,25790 0,0947314 0,585147 1,23723 0,093174 0,0142494 0,0301286 0,00226896 1,06906 2,26039 0,170228 1 2,11438 0,159232 0,472951 1 0,0753090 6,28014 13,2786 1 0,496787 1,05040 0,0791045 0,0301049 0,0636532 0,00479366	4,43912 9,38600 0,706850 8,93565 2,26972 4,79906 0,361412 4,56880 0,163841 0,346422 0,0260887 0,329800 0,594926 1,25790 0,0947314 1,19755 0,585147 1,23723 0,093174 1,17786 0,0142494 0,0301286 0,00226896 0,0286830 1,06906 2,26039 0,170228 2,15194 1 2,11438 0,159232 2,01293 0,472951 1 0,0753090 0,952019 6,28014 13,2786 1 12,6415 0,496787 1,05040 0,0791045 1 0,0301049 0,0636532 0,00479366 0,0605991	4,43912 9,38600 0,706850 8,93565 147,455 2,26972 4,79906 0,361412 4,56880 75,3938 0,163841 0,346422 0,0260887 0,329800 5,44233 0,594926 1,25790 0,0947314 1,19755 19,7618 0,585147 1,23723 0,093174 1,17786 19,4370 0,0142494 0,0301286 0,00226896 0,0286830 0,473325 1,06906 2,26039 0,170228 2,15194 35,5111 1 2,11438 0,159232 2,01293 33,2172 0,472951 1 0,0753090 0,952019 15,7101 6,28014 13,2786 1 12,6415 208,609 0,496787 1,05040 0,0791045 1 16,5019 0,0301049 0,0636532 0,00479366 0,0605991 1

Hinweis: Alle Kreuzkurse für ISK werden anhand des Wechselkurses ISK/EUR der isländischen Zentralbank berechnet.

Bezug: Juli-15	1 EUR in nationaler Währungseinheit	1 nationale Währungseinheit in EUR		
BGN	1,95580	0,511300		
CZK	27,0941	0,0369084		
DKK	7,46163	0,134019		
HRK	7,58633	0,131816		
HUF	311,531	0,00320995		
PLN	4,15237	0,240826		
RON	4,43912	0,225270		
SEK	9,38600	0,106542		
GBP	0,706850	1,41473		
NOK	8,93565	0,111911		
ISK	147,455	0,00678172		
CHF	1,04918	0,953127		

Hinweis: Der Wechselkurs ISK/EUR basiert auf den Daten der isländischen Zentralbank.

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechselkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.

2. Bezugstermin ist:

- der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden Amtsblatt der Europäischen Union (Serie C) veröffentlicht.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7713 — REWE ZF/Kuoni Reisen and Related Group Companies)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 265/03)

- 1. Am 5. August 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen REWE-Zentralfinanz eG ("REWE ZF", Deutschland), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der REWE Group, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über einen Teil der Reisesparte des Unternehmens Kuoni Investments ("die Zielunternehmen") von der Kuoni Travel Investments Ltd ("Kuoni Investments", Schweiz).
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- REWE ZF gehört der REWE Group an, die im Lebensmittel- und Non-Food-Einzelhandel sowie im Touristikbereich tätig ist. REWE ZF erbringt Reiseveranstalter- und Reisebürodienstleistungen, überwiegend für Kunden in Deutschland und Österreich.
- Die Zielunternehmen sind vier Einheiten der Reisesparte von Kuoni Investments: Kuoni Benelux, Kuoni Nordic, Kuoni UK und Kuoni Switzerland (einschließlich Kuoni Reisen AG). Sie bieten Reiseveranstalter- und Reisebürodienstleistungen hauptsächlich für Kunden in der Schweiz, dem Vereinigten Königreich, Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark, den Niederlanden und Belgien an.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) in Frage.
- 4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7713 — REWE ZF/Kuoni Reisen and Related Group Companies per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7625 — ADM/AOR)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 265/04)

- 1. Am 5. August 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Archer-Daniels-Midland UK ("ADM UK", Vereinigtes Königreich), das von der Archer-Daniels-Midland Company ("ADM", Vereinigte Staaten von Amerika) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen AOR NV und AOR Plastics NV (zusammen "AOR", Belgien).
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- ADM: Verarbeitung von Ölfrüchten, Mais, Weizen, Kakao und anderen landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen sowie Herstellung von pflanzlichen Ölen und Fetten, pflanzlichem Proteinschrot, Mais-Süßungsmitteln, Mehl, Biodiesel, Ethanol sowie veredelten Lebensmittel- und Tierfutterinhaltsstoffen.
- AOR: Verpackung raffinierter Saatöle.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
- 4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7625 — ADM/AOR per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7679 — EVO Payments International/Raiffeisen Bank Polska/Raiffeisenbank/JVs)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 265/05)

- 1. Am 4. August 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: i) das Unternehmen Centrum Elektronicznych Usług Płatniczych "eService" Sp. z o.o. ("eService", Polen), das von der Unternehmensgruppe EVO Payments International ("EVO", USA) und der Unternehmensgruppe Powszechna Kasa Oszczędności Bank Polski ("PKO", Polen) gemeinsam kontrolliert wird, und ii) die Unternehmen Raiffeisen Bank Polska SA ("RBPL", Polen) und Raiffeisen a.s. ("RBCZ", Tschechische Republik), die beide der Unternehmensgruppe Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (Österreich) angehören, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen und Geschäftsführungsvertrag die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen in Polen und ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen in der Tschechischen Republik ("JVs", Polen und Tschechische Republik). Das Acquiring-Geschäft von RBPL und RBCZ wird auf die JVs übertragen.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- eService: Acquiring-Processing-Dienstleistungen für Kartenzahlungen an POS-Terminals oder über das Internet in Polen;
- EVO: Abwicklung elektronischer Zahlungen und damit verbundene Dienstleistungen in den USA, Kanada und dem EWR:
- RBPL: Bank- und Finanzdienstleistungen in Polen;
- RBCZ: Bank- und Finanzdienstleistungen in der Tschechischen Republik;
- Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft: Bank- und Finanzdienstleistungen im EWR.

Die JVs werden Acquiring- und Acquiring-Processing-Dienstleistungen in Polen und der Tschechischen Republik erbringen.

- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) infrage.
- 4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7679 — EVO Payments International/Raiffeisen Bank Polska/Raiffeisenbank/JVs per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2015/C 265/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

"ម្រេចកំពត" (MRECH KAMPOT)/"POIVRE DE KAMPOT"

EG-Nr.: KH-PGI-0005-01264 — 6.10.2014

g.U. () g.g.A. (X)

1. Name(n)

"ម្រេចកំពត" (Mrech Kampot)/"Poivre de Kampot" (Kampot-Pfeffer)

Mitgliedstaat oder Drittland

Kambodscha

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1. Erzeugnisart

Klasse 1.8. Andere unter Anhang I fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

្សម្រាប់កំពុត" (in der Sprache der Ursprungsregion, Khmer)/"Poivre de Kampot" (französische Bezeichnung) bezieht sich auf die Beeren zweier Sorten der Gattung Piper nigrum L.: Kamchay und Lampong (oder Belantoeung), die in der unter Abschnitt 4 beschriebenen Anbauregion als "kleine Blätter" und "große Blätter" bezeichnet werden.

Je nach Erntezeit und anschließender Verarbeitung wird zwischen vier verschiedenen Arten von "ម្រេចកំពត"/ "Poivre de Kampot" unterschieden:

- Grüner Pfeffer: sind die unreifen und zu einem frühen Zeitpunkt geernteten Beeren der Pfefferpflanze. Sie werden entweder frisch (als Rispen) oder in Salzlake oder Essig (als Einzelbeeren oder Rispen) vermarktet.
- Schwarzer Pfeffer: wird geerntet, wenn die Färbung der Beeren von grün zu gelb wechselt. Anschließend werden die Beeren getrocknet und als ganze Körner oder in gemahlener Form auf den Markt gebracht.
- Roter Pfeffer: sind getrocknete vollreife Beeren, die im Ganzen angeboten werden.
- Weißer Pfeffer: dafür werden die roten oder vollreifen Beeren geerntet und anschließend gewässert. In den Verkauf kommen die ganzen Pfefferkörner.

Eine der Besonderheiten des Erzeugnisses ist seine ausgeprägte (aber nicht "brennende") Schärfe, die keinesfalls vordergründig ist, sondern sich langsam im Mund ausbreitet. Neben seiner würzigen Note besticht der "ម្រេចកំពុត"/ "Poivre de Kampot" insbesondere durch sein intensives Aroma.

Die Pfefferkörner weisen dank ihrer Größe und Dichte ideale physikalische Voraussetzungen auf.

Das Erzeugnis verfügt über die folgenden physikalischen und organoleptischen Eigenschaften:

Art	Form	Größe & Dichte	Färbung	Geruch	Weitere Angaben
Schwarzer Pfeffer	Getrocknete Beeren	Ø ≥ 4 mm Dichte ≥ 570 g/l	Tiefschwarz, schwarz, schwarzbraun oder schwarzgrau	 Die Körner haben einen mittelscharfen Duft. Nach dem Mahlen strömt das Pfefferpulver einen ausgeprägt scharfen und lang anhaltenden Duft aus. 	Toleranz (¹): Abweichungen von 5 % bei der Größe der Beeren und von 2 % bei der Färbung sind zulässig. Unzulässige Mängel: — Pflanzenreste — Staub — Pilzbefall — 5 % Blütenstand (²)
	Gemahlener Pfeffer	Pulver mit kleinen Beerenstückchen	Dunkelgrau mit schwarzen Punkten		
Roter Pfeffer	Getrocknete Beeren	$\emptyset \ge 4 \text{ mm}$ Dichte $\ge 570 \text{ g/l}$	Rotbraun oder dunkelrot		Unzulässige Mängel: — Pflanzenreste — Staub — Pilzbefall — 1 % Blütenstand
Weißer Pfeffer	Getrocknete Beeren	$\emptyset \ge 3 \text{ mm}$ Dichte $\ge 600 \text{ g/l}$	Grauweiß mit kleinen gelben oder hellbraunen Punkten. Die natürliche Färbung darf nicht durch die Behandlung mit Substanzen geändert werden.		Unzulässige Mängel: — Pflanzenreste — Staub — Pilzbefall
Grüner Pfeffer	Ganze Rispen mit frischen Beeren	Rispen mit mindestens 10 Körnern. Ø je Korn ≥ 3 mm.	Dunkelgrün.	Feines Kräuteraroma Die Körner strömen keinen würzigen	Unzulässige Mängel: — Pflanzenreste — Staub — Pilzbefall
	Beeren oder ganze Rispen in Salzlake oder Essig	Rispen mit mindestens 10 Körnern. Ø je Korn ≥ 3 mm.	Ebenfalls grün. Eine Bräunung ist nicht zulässig.	Duft aus. — Der gemahlene Pfeffer hat ein ausgeprägt scharfes, aber flüchtiges Aroma.	

⁽¹) Prozentualer Anteil der Beeren, die nicht mit den Größen- und Farbanforderungen übereinstimmen.

⁽²⁾ Der Blütenstand ist Teil der anatomischen Struktur des Pfefferkorns: es handelt sich um einen kleinen Stiel, der in der Mitte der Blüte und der Beere wächst. Als Überbleibsel aus der Reifephase wird er während der Ernte entfernt, um saubere Beeren zu erhalten.

Folgende Angaben können zu den spezifischen Qualitätsmerkmalen der verschiedenen Sorten von "ម្រេចកំពុត"/ "Poivre de Kampot" gezählt werden:

- Der grüne Pfeffer weist eine frische Zitrusnote auf und ist weniger scharf als der getrocknete Pfeffer.
- Der schwarze Pfeffer verfügt über ein intensiveres, kräftigeres und leicht blumiges Aroma mit Noten von Blüten, Eukalyptus und Minze, das von mild-süß bis intensiv-würzig reichen kann.
- Das Aroma des roten Pfeffers ist süßer und weniger scharf, aber deutlich abgerundeter als beim schwarzen Pfeffer. Er besitzt eine ausgeprägt fruchtige Note.
- Beim weißen Pfeffer wird die Außenhaut der Frucht nach dem Einweichen entfernt, wodurch das Erzeugnis sein charakteristisches Aroma mit Noten von frischem Gras und Limetten erhält.

Das Erzeugnis wird in versiegelten Verpackungen (aus unterschiedlichen Materialien und in verschiedenen Größen) vermarktet, auf denen die unter Abschnitt 3.6 aufgeführten Angaben angebracht sind.

- 3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)
- 3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle im Folgenden genannten Erzeugungsschritte müssen im geografischen Gebiet erfolgen:

- Pflanzenanbau;
- Ernte der Beeren;
- Trocknen (bei schwarzem, rotem und weißem Pfeffer);
- Einweichen (nur bei weißem Pfeffer);
- Sichten der Beeren;
- Einlegen (in Salzlake oder Essig, nur bei grünem Pfeffer).

Folglich muss frischer grüner "ឃុំ មេជាក់ហុំ Poivre de Kampot" im geografischen Gebiet erzeugt werden.

Schwarzer, roter, weißer und eingelegter grüner "្រោយកំពុក"/"Poivre de Kampot" müssen im geografischen Gebiet erzeugt und durch Einweichen oder Einlegen verarbeitet werden.

- 3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses, auf das sich der eingetragene Name bezieht
- 3.6. Besondere Vorschriften für die Etikettierung des Erzeugnisses, auf das sich der eingetragene Name bezieht

Auf den Verpackungen und Behältern, die das Erzeugnis beinhalten, ist der Name "႞ၟၘၣၣၣ der "Poivre de Kampot" anzubringen. Dem Namen kann eine Übersetzung in die offizielle Sprache desjenigen Landes, in dem das Erzeugnis vermarktet wird (z. B. Kampot Pepper in englischsprachigen Ländern) in einer Schriftgröße beigefügt werden, die mindestens der Größe der größten übrigen Buchstaben auf der Verpackung entspricht. Der Schriftzug "geschützte geografische Angabe" ist neben dem Namen "႞ၟၣၣၣ der "Poivre de Kampot" und der möglichen Übersetzung anzubringen.

Die Verpackung ist mit einer Chargennummer zu versehen, um die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses zu garantieren.

Auf dem Etikett müssen ferner deutlich erkennbar die folgenden Angaben erscheinen:

— das gemeinsame Logo in der jeweiligen Sprache





oder

— das nationale Logo für geschützte geografische Angaben aus Kambodscha (siehe unten).



Optional kann auch das Logo für geschützte geografische Angaben (oder Ähnliches) anderer Staaten oder Regionen angebracht werden, in denen der "ម្រេចកំពុត"/"Poivre de Kampot" eine solche Kennzeichnung erhalten hat.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet ist auf die folgenden Bezirke im Süden Kambodschas beschränkt:

- Kampong Trach, Dan Tong, Toeuk Chhou, Chhouk und Kampot-Stadt, die sich alle in der Provinz Kampot befinden.
- Kep-Stadt und Damnak Chang Aeur in der Provinz Kep.



5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Es besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Ansehen sowie der Qualität des spezifischen Erzeugnisses und seiner geografischen Herkunft.

Ansehen:

Bereits in den Berichten des chinesischen Forschungsreisenden Zhou Daguan aus dem 13. Jahrhundert findet der Pfefferanbau in Kambodscha Erwähnung.

Ein wahrhaftes "Pfeffer-Fieber" in der Provinz Kampot sollte allerdings erst Ende des 19. Jahrhunderts mit der Ankunft der französischen Kolonialmacht ausbrechen. Zu Beginn des darauffolgenden Jahrhunderts wurde die Produktion des Gewürzes in Kampot auf nahezu 8 000 Tonnen jährlich gesteigert. Mitte des 20. Jahrhunderts hatte sich die Erzeugung auf jährlich 3 000 Tonnen Pfeffer von ausgesuchter Qualität eingependelt. Der Name Kampot war zu diesem Zeitpunkt bereits untrennbar mit Pfeffer verbunden, und das Erzeugnis erfreute sich insbesondere in Frankreich und ganz Europa großer Beliebtheit. Aufgrund seiner hervorragenden Qualität wurde der Kampot-Pfeffer von Köchen in Frankreich und Europa ganz besonders geschätzt.

Das Buch "Kampot, miroir du Cambodge. Promenade historique, touristique et littéraire" (Editions YOU-FENG, Paris, 2003) von Luc Mogenet enthält Dokumente und Erläuterungen zur Geschichte und Bedeutung des Kampot-Pfeffers. Er berichtet über den Pfefferanbau, der Kampot Ende des 19. Jahrhunderts großen Wohlstand bescherte. In den 1920er-Jahren stammte nach Angaben des Verfassers nahezu der gesamte in Frankreich konsumierte Pfeffer aus dieser Region Indochinas.

Hinweise auf die Geschichte des Kampot-Pfeffers im 19. und 20. Jahrhundert finden sich in zahlreichen Veröffentlichungen aus dieser Zeit, darunter beispielsweise "Paris Match" (Ausgabe Nr. 969-977 aus dem Jahr 1967), "Connaissance des arts" (Societe Française de Promotion Artistique, Ausgabe Nr. 189 aus dem Jahr 1967), das "Bulletin du comité des travaux historiques et scientifiques" und das "Bulletin de la Section de géographie" (Imprimerie nationale, 1915), das Buch "Un hiver au Cambodge: chasses au tigre, à l'éléphant et au buffle sauvage" (Edgar Boulangier, Mame 1887) sowie das "Bulletin économique de l'Indochine" (Ausgabe 6, 1903) und viele mehr.

Nachdem die Erzeugung von Kampot-Pfeffer mit der Machtübernahme durch die Roten Khmer und dem Bürgerkrieg im Lande ein jähes Ende gefunden hatte, wurde die regionale Produktion des Gewürzes Ende des 20. Jahrhunderts, als nach den Wahlen im Jahre 1998 erneut eine relative Ruhe eingekehrt war, wieder aufgenommen und das Erzeugnis konnte rasch seinen ehemaligen Ruhm wiedererlangen.

Die ehemaligen Erzeuger aus Kampot und Kep, deren Familien bereits seit mehreren Generationen Pfeffer angebaut hatten, ließen sich erneut auf ihrem angestammten Land nieder. Sie machten die verlassenen Anbauflächen erneut urbar und legten nach den überlieferten Methoden ihrer Vorfahren neue Pfefferplantagen an.

Im April 2010 wurde Kampot-Pfeffer als geografische Angabe in Kambodscha registriert und war damit das erste lokale Erzeugnis, dem eine solche Kennzeichnung verliehen wurde.

Die Wiederaufnahme der Erzeugung von Kampot-Pfeffer in dieser neuen Ära hat auch die Aufmerksamkeit der nationalen und internationalen Medien auf sich gezogen.

In mehreren weltweit ausgestrahlten Dokumentationen wird die Qualität des Erzeugnisses angepriesen und über seine besonderen Eigenschaften berichtet, darunter unter anderem die BBC-Fernsehshow "Rick Stein's Far Eastern Odyssey" (BBC 1), die Dokumentation "Nouveaux produits, nouvelles habitudes: révélations sur nos assiettes" im Rahmen der Sendung "Zone Interdite" des französischen Fernsehsenders M6 sowie die Sendung "Les petits plats du Grand Mékong" des Senders Télérama, die dem Pfeffer aus Kampot eine Sendung gewidmet haben.

Darüber hinaus wird Kampot-Pfeffer inzwischen in zahlreichen touristischen und kulinarischen Reiseführern erwähnt und als Pfeffer höchster Qualität beschrieben, so beispielsweise im "Lonely Planet Kambodscha" (von Lonely Planet, Nick Ray, Greg Bloom, 2014), "Consumed: Food for a Finite Planet" (von Sarah Elton, 2013), "Gordon's Great Escape Southeast Asia: 100 of my favourite Southeast Asian recipes" (von Gordon Ramsay, 2011), "The Rough Guide to Cambodia" (von Beverley Palmer, 2013).

All dies ist Beleg dafür, dass der hervorragende Ruf des "ម្រេចកំពុត"/"Poivre de Kampot" auf seinen geografischen Ursprung zurückzuführen ist.

Qualität des Erzeugnisses aufgrund seines geografischen Ursprungs:

Die Besonderheiten des Erzeugnisses, die seiner ausgeprägten (jedoch nicht "brennenden") Schärfe und seinem intensiven Aroma zu verdanken sind, lassen sich wiederum auf die besonderen Bedingungen im Erzeugungsgebiet und auf die lokalen Anbaumethoden zurückführen.

Gut drainierte Böden und hohe durchschnittliche Niederschlagsmengen bilden notwendige Voraussetzungen für die Erzeugung von Pfeffer von außergewöhnlich hoher Qualität. In den Provinzen Kampot und Kep herrscht ein Klima mit starken und regelmäßigen Regenfällen und einer längeren Regen- als Trockenzeit. Daher sind die durchschnittlichen Regenmengen innerhalb des abgegrenzten Gebiets nicht nur hoch (mehr als 2 000 mm jährlich), sondern auch gut über das Jahr verteilt, was sich unmittelbar auf die Qualität des Erzeugnisses und insbesondere auf sein Aroma und die ausgewogene Schärfe auswirkt. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten innerhalb des Gebiets befindet sich die Mehrzahl der Anbauflächen auf Hügeln (und damit auf erhöhten Flächen) oder am Fuße der Berge, was eine verstärkte Drainagekapazität der Böden zur Folge hat.

Bei den menschlichen Faktoren lassen sich zwei spezifische Methoden des Pfefferanbaus, die von den Landwirten innerhalb des abgegrenzten Gebiets genutzt werden, beschreiben:

— die Aufschüttung der Böden für eine erhöhte Lage der Pfefferplantagen und das Anlegen von Bewässerungskanälen um die Plantagen herum, um eine gute Entwässerung sicherzustellen;

— das regelmäßige Einfüllen neuer Erde.

Dank dieser Verfahren sind die Böden gut drainiert, und es kann eine Pfeffersorte mit einem intensiven Aroma und einer ausgewogenen Schärfe erzeugt werden.

Gleichzeitig kann durch die regelmäßige Zugabe neuer Erde sowie weitere Maßnahmen auf der Plantage (z. B. gewährleistet ein großer Abstand zwischen den Stützpfählen, dass junge Pflanzen Schatten bekommen) ein Pfeffer von hoher Dichte und optimaler Größe erzeugt werden.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

http://cambodiaip.gov.kh/TemplateTwo.aspx?parentId=34&menuid=74&childMasterMenuId=74&lang=entation.pdf. All the state of the state of



